

Tabelle 1
Zuständigkeiten bzgl. Naturschutzrecht bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen:

	UNB	ONB	Landesforstbetrieb (LFB)
FFH/Vogelschutzgebiet	X		X (im Rahmen der Forsteinrichtung auf landeseigenen Flächen)
Naturschutzgebiet	X		
Landschaftsschutzgebiet/Geschützter Landschaftsbestandteil/Naturdenkmal	X		
Artenschutz	X (bei Arten gem. Tabelle 2)	X (bei allen sonstigen besonders geschützten Arten)	
geschützte Biotope	X		
Eingriffsregelung	X		

Tabelle 2
Liste der besonders geschützten Arten, für die die UNB für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG zuständig sind:

Säugetiere	Vögel	Wirbellose	Pflanzen
Elbebiber	Weißstorch	Hornisse	Orchideen (alle Arten)
Feldhamster	Kranich	Wildbienen einschließlich Hummeln	
Fledermäuse (alle Arten)	Fischadler	Ameisen (Formica-Arten)	
	Turmfalke		
	Schleiereule		
	Dohle		
	Mauersegler		
	Rauchschwalbe		
	Mehlschwalbe		

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

z.B.

- Durchführung störungsintensiver Maßnahmen im Laub- und Mischwald möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März bis Mitte Juli)
- Belassung von Horst- und (besetzten) Höhlenbäumen
- Belassung von Bäumen mit Vorkommen geschützter Arten wie Hirschkäfer oder Heldbock
- Beachtung der Regelung zu Horstschutzzonen
- in FFH-Lebensraumtypen keine aktive Erhöhung des Anteils nicht lebensraumtypischer Gehölze

Beispiele für im Rahmen von forstwirtschaftlichen Maßnahmen ggf. relevante Arten in Zuständigkeit der ONB:

- Vögel: z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht
 Amphibien: z.B. Moorfrosch
 Wirbellose: z.B. Hirschkäfer, Heldbock, Eremit
 Säugetiere: z.B. Wildkatze, Haselmaus



Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung

- frühzeitige Abstimmung geplanter forstlicher Maßnahmen, soweit Verbotstatbestände berührt sein könnten, mit der Naturschutzbehörde bzw. Großschutzgebietsverwaltung, u.a. Forsteinrichtung nutzen
- Modalitäten für eine möglichst effektive Verfahrensdurchführung klären, z.B. Anforderungen an Antragsunterlagen, standardisierte Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen
- zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiung
- bloße Anzeigepflicht gegenüber ONB durch Dauerbefreiung oder VO-Änderung

Fazit

- Naturschutzrecht verhindert die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. der guten fachlichen Praxis grundsätzlich nicht.
- In bestimmten Schutzgebieten und bei Vorkommen bestimmter geschützter Arten gibt es jedoch Einschränkungen.
- Verbotstatbestände sind oft durch rücksichtsvolle, den natürlichen Gegebenheiten angepasste Forstwirtschaft und bei Beachtung bestimmter Maßgaben wie Durchführung außerhalb sensibler Zeiten vermeidbar.
- Zielführend ist im Zweifelsfall die Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der jeweiligen Großschutzgebietsverwaltung.
- Ausnahmen und Befreiungen sind möglich, wenn Forstbelange überwiegen und keine zumutbaren Alternativen bestehen.
- Eine verbesserte Transparenz bei notwendigen forstlichen Maßnahmen kann gegenseitiges Verstehen und Akzeptanz fördern.

Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Referat Naturschutz, Landschaftspflege
 Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)

Herr J. Dorendorf Tel. (0345) 514 2620
 E-Mail: johannes.dorendorf@lwwa.sachsen-anhalt.de

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt - Landesverwaltungsamt
 Redaktion: Referat Naturschutz, Landschaftspflege | Stand Januar 2012
 Fotos: W. Kühle, T. Pietsch



Forstwirtschaft
 und
 Naturschutzrecht



FFH- oder Vogelschutzgebiet

(1) Verbote

- erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes („Verschlechterungsverbot“) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
- Betrifft insbesondere:
 - Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL (z.B. größerer Kahlschlag in der Weichholzau)
 - Arten nach Anhang II (z.B. Beseitigung von Sommerquartieren der Bechsteinfledermaus durch Einschlag von Höhlenbäumen)
 - Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL (z.B. großflächiger Einschlag habitatrelevanter Althölzern bei Brutvorkommen des Mittelspechtes) ob Verbotstatbestand vorliegt, ist durch FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln

(2) Ausnahmevoraussetzungen (§ 34 Abs. 3-5 BNatSchG)

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art
- keine zumutbaren Alternativen ohne oder geringerer Beeinträchtigung
- Kohärenzmaßnahmen

(3) Zuständigkeit

- Im Zusammenhang mit Forsteinrichtung im Landeswald der Landesforstbetrieb (LFB).
- In allen übrigen Fällen: UNB

Besonderer Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG

(1) Verbote

- besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten
- streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören
- besonders geschützte Pflanzen zu beschädigen oder zu zerstören

Aber: wenn die forstwirtschaftliche Bodennutzung die Anforderungen gem § 5 Abs. 3 BNatSchG bzw. an die gute fachliche Praxis erfüllt (siehe Eingriffsregelung), gelten Artenschutzverbote

- nur für Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (z.B. Bechsteinfledermaus, Heldbock) und europäische Vogelarten und
- nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

(2) Ausnahmeregelung

a) gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, u.a.

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population eintritt (bei ungünstigem Erhaltungszustand darf Ausnahme nur unter außergewöhnlichen Umständen zugelassen werden, auch bei ernsthaften Schäden am Eigentum)

b) gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG (Befreiung)

- wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde

Hinweis: Der EU gegenüber besteht gem. Art. 16 Abs. 2 FFH-RL zweijährige Berichtspflicht zu erteilten Ausnahmegenehmigungen für europarechtlich relevante Arten!

(3) Zuständigkeit

- UNB für besonders geschützte Arten gem. Tab. 2,
- ONB für alle anderen besonders geschützten Arten

Horstschutz

(1) Verbote

- Brut- und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern um Niststätten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich zu unterlassen.
- Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereichs verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellung von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ausnahmeregelung

a) gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (siehe besonderer Artenschutz)

b) gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG (siehe Naturschutzgebiet)

(3) Zuständigkeit

- UNB für Fischadler und Kranich
- ONB für Schwarzstorch, Rotmilan, Wanderfalke und alle sonstigen Adlerarten

Artenschutzrecht

Besonderer Artenschutz
§§ 45 ff. BNatSchG

Horstschutz
§ 28 NatSchG LSA

Eingriffsregelung

§§ 13 ff. BNatSchG
§§ 6 ff. NatSchG LSA

Natura 2000

FFH
Vogelschutz
§§ 31 ff. BNatSchG
§§ 23, 24 NatSchG LSA

Forstwirtschaft

Gebietsschutz

NSG und LSG VO

Naturdenkmal
§§ 22 ff. BNatSchG
§§ 15 ff. NatSchG LSA

Biotopschutz

§ 30 BNatSchG
§ 22 NatSchG LSA

Naturschutzgebiet

(1) Verbote (Bsp.)

- Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen
- wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten
- i.d.R. ist die schutzzweckverträgliche Forstwirtschaft jedoch freigestellt bzw. einzelnen Abstimmungserfordernissen unterworfen, in einigen NSG'en gibt es nutzungsfreie Kernzonen

(2) Ausnahmeregelung

- Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG, wenn

- dies aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

(3) Zuständigkeit

- UNB
- außerdem: Beteiligung naturschutzrechtlicher Vereinigungen erforderlich

Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal

- in LSG bzw. GLB ist ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.d.R. keinen Einschränkungen unterworfen im Übrigen analog NSG

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die forstwirtschaftliche Bodennutzung stellt im Regelfall keinen Eingriffstatbestand dar, wenn

a) gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

- das Ziel verfolgt wird, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschlag nachhaltig zu bewirtschaften
 - ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen eingehalten wird
- und
- b) den Anforderungen an die gute fachliche Praxis gem. dem Recht der Forstwirtschaft entsprechen wird.

Vorhaben wie Wegeneubau können aber einen genehmigungspflichtigen Eingriffstatbestand erfüllen. Maßgeblich ist dann die Kompensation gem. Bilanzierungsmodell Sachsen-Anhalt.

Zuständigkeit
UNB

Biotopschutz

(1) Verbote

Handlungen, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können

(2) Ausnahmeregelung

a) kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Der beeinträchtigte Biotop muss in gleichartiger Weise an anderer Stelle wiederhergestellt werden.

b) Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

(3) Zuständigkeit

UNB